

**Antrag 238/I/2024****Jusos LDK****Der Landesparteitag möge beschließen:****Bekämpfung der Klimakrise als Bestandteil der Verfassung**

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Abgeordneten-  
 2 hauses werden dazu aufgefordert, sich dazu einzusetzen  
 3 das die Berliner Landesverfassung durch das Ziel ergänzt  
 4 wird einen anteiligen Beitrag zur Erreichung der weltwei-  
 5 ten Klimaziele zu erfüllen.

6  
 7 Die menschengemachte Klimakrise ist ein erwiesener  
 8 Umstand. Ihre Folgen haben bereits jetzt und in Zukunft  
 9 Auswirkungen auf unser aller Leben. Ein Fortschreiten der  
 10 Erderwärmung sowie das überschreiten von Kippunkten  
 11 stellt eine fundamentale und unumkehrbare Gefahr für  
 12 die Lebensgrundlagen und Freiheitschancen unserer Ge-  
 13 sellschaft dar. Dabei steht der Welt und anteilig den Staa-  
 14 ten ein nur noch begrenztes Budget zur Verfügung.

15  
 16 Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Klimaschutz-  
 17 entscheidung ein Recht und eine Pflicht zum effektiven  
 18 Klimaschutz hergeleitet. Dem Klimaschutz kommt im Ver-  
 19 hältnis zu anderen Rechtsgütern ein umso stärkeres Ge-  
 20 wicht zu wie die unumkehrbare Klimakrise fortschreitet.  
 21 Es ist daher eine staatliche Aufgabe, diesem Menschen  
 22 verursachten Phänomen entgegenzutreten. Die Verpflich-  
 23 tung wird auch nicht dadurch gemindert, dass ein effekti-  
 24 ver Klimaschutz nur international erreicht werden könne.  
 25 Vielmehr geht auch die internationale Klimapolitik von ein-  
 26 nem Prinzip der gemeinsamen, aber differenzierten Ver-  
 27 antwortlichkeiten aus. Alle Beteiligten müssen damit an-  
 28 teilig diejenigen Maßnahmen treffen, um die internatio-  
 29 nal und auf wissenschaftlicher Grundlage vereinbarten  
 30 Klimaziele des Pariser Klimaschutzabkommens zu errei-  
 31 chen. Eine Politik, die von vornherein auf diese Zielerrei-  
 32 chung verzichtet, verstößt schon jetzt gegen Art. 20a GG,  
 33 welcher vorschreibt, dass der Staat die natürlichen Le-  
 34 bensgrundlagen und die Tiere für die künftigen Genera-  
 35 tionen schützt.

36  
 37 Allerdings musste das Verfassungsgericht diese Entschei-  
 38 dung auf eine aufwändige dogmatische Konstruktion  
 39 stützen. Als permanente Zielsetzung ist die Aufgabe Um-  
 40 weltschutz eine nie vollständig erfüllbare Maßgabe. Da-  
 41 her folgen aus Art. 20a GG nur vage Grenzen, wann staat-  
 42 liches Handeln diese Umweltschutzpflicht verletzt.

43  
 44 Eine explizite Anerkennung der (anteiligen) Klimaschutz-  
 45 ziele stattet diese mit einem unbestreitbaren Verfas-  
 46 sungsrechtlichen Gewicht aus. Der Verweis auf die völker-  
 47 rechtlichen Ziele ermöglicht zudem eine quantifizierbare  
 48 Bewertung, ob das staatliche Handeln einer entsprechen-

**Empfehlung der Antragskommission****Annahme in der Fassung der AK + Streichung BPT (Kon-  
sens)**

**Die sozialdemokratischen Mitglieder des Abgeordneten-  
 hauses werden dazu aufgefordert, die Staatszielbestim-  
 mung in Art. 31 der Berliner Landesverfassung der Gestalt  
 zu ergänzen, dass die Erreichung der Klimaneutralität ein  
 verbindliches Verfassungsziel wird. Dabei ist Berlin anteilig  
 zum bundesdeutschen Verantwortungsbeitrag in die  
 Pflicht zu nehmen.**

Die menschengemachte Klimakrise ist ein erwiesener  
 Umstand. Ihre Folgen haben bereits jetzt und in Zukunft  
 Auswirkungen auf unser aller Leben. Ein Fortschreiten der  
 Erderwärmung sowie das überschreiten von Kippunkten  
 stellt eine fundamentale und unumkehrbare Gefahr für  
 die Lebensgrundlagen und Freiheitschancen unserer Ge-  
 sellschaft dar. Dabei steht der Welt und anteilig den Staa-  
 ten ein nur noch begrenztes Budget zur Verfügung.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Klimaschutz-  
 entscheidung ein Recht und eine Pflicht zum effektiven  
 Klimaschutz hergeleitet. Dem Klimaschutz kommt im Ver-  
 hältnis zu anderen Rechtsgütern ein umso stärkeres Ge-  
 wicht zu wie die unumkehrbare Klimakrise fortschreitet.  
 Es ist daher eine staatliche Aufgabe, diesem Menschen  
 verursachten Phänomen entgegenzutreten. Die Verpflich-  
 tung wird auch nicht dadurch gemindert, dass ein effekti-  
 ver Klimaschutz nur international erreicht werden könne.  
 Vielmehr geht auch die internationale Klimapolitik von ein-  
 nem Prinzip der gemeinsamen, aber differenzierten Ver-  
 antwortlichkeiten aus. Alle Beteiligten müssen damit an-  
 teilig diejenigen Maßnahmen treffen, um die internatio-  
 nal und auf wissenschaftlicher Grundlage vereinbarten  
 Klimaziele des Pariser Klimaschutzabkommens zu errei-  
 chen. Eine Politik, die von vornherein auf diese Zielerrei-  
 chung verzichtet, verstößt schon jetzt gegen Art. 20a GG,  
 welcher vorschreibt, dass der Staat die natürlichen Le-  
 bensgrundlagen und die Tiere für die künftigen Genera-  
 tionen schützt.

Allerdings musste das Verfassungsgericht diese Entschei-  
 dung auf eine aufwändige dogmatische Konstruktion  
 stützen. Als permanente Zielsetzung ist die Aufgabe Um-  
 weltschutz eine nie vollständig erfüllbare Maßgabe. Da-  
 her folgen aus Art. 20a GG nur vage Grenzen, wann staat-  
 liches Handeln diese Umweltschutzpflicht verletzt.

Eine explizite Anerkennung der (anteiligen) Klimaschutz-  
 ziele stattet diese mit einem unbestreitbaren Verfas-  
 sungsrechtlichen Gewicht aus. Der Verweis auf die völker-  
 rechtlichen Ziele ermöglicht zudem eine quantifizierbare

49 den verfassungsrechtlichen Verpflichtung genügt. Gleich-  
50 zeitig können die Parlamente den Klimaschutzes künftig  
51 konkreter und stärker bei der Abwägung mit individuellen  
52 Freiheitsrechten berücksichtigen. Der Vorschlag ist daher  
53 mehr als Verfassungs-Prosa und Symbolpolitik, sondern  
54 räumt dem Klimaschutz den verfassungsrechtlichen Rang  
55 ein, den er verdient.

56  
57 Vor diesem Hintergrund muss alles staatliche Handeln vor  
58 dem Szenario der Klimakrise in Zukunft daraufhin über-  
59 prüft werden, ob die lebensnotwendigen Klimaziele (sie-  
60 he Pariser Klimaabkommen) erreicht werden. Besonders  
61 auch die Darstellung des Haushaltes muss mit diesen  
62 Zielen in Einklang gebracht werden, sodass alles staatli-  
63 ches Handeln auf seine positive Wirkung auf die Bekämp-  
64 fung des Klimanotstandes ausgerichtet wird. Alle staat-  
65 lichen Subventionen und Fördermaßnahmen, sowie ge-  
66 setzliche Regelungen müssen auf ihre positive Wirkung  
67 auf die Bekämpfung der Klimakrise hin überprüft und ge-  
68 gebenenfalls neu ausgerichtet werden. Damit der Staat  
69 sein Handeln klarer festschreibt, braucht es ein starkes Si-  
70 gnal durch eine Verfassungsänderung in Bund und Län-  
71 dern.  
72

Bewertung, ob das staatliche Handeln einer entsprechen-  
den verfassungsrechtlichen Verpflichtung genügt. Gleich-  
zeitig können die Parlamente den Klimaschutzes künftig  
konkreter und stärker bei der Abwägung mit individuellen  
Freiheitsrechten berücksichtigen. Der Vorschlag ist daher  
mehr als Verfassungs-Prosa und Symbolpolitik, sondern  
räumt dem Klimaschutz den verfassungsrechtlichen Rang  
ein, den er verdient.

Vor diesem Hintergrund muss alles staatliche Handeln vor  
dem Szenario der Klimakrise in Zukunft daraufhin über-  
prüft werden, ob die lebensnotwendigen Klimaziele (sie-  
he Pariser Klimaabkommen) erreicht werden. Besonders  
auch die Darstellung des Haushaltes muss mit diesen  
Zielen in Einklang gebracht werden, sodass alles staatli-  
ches Handeln auf seine positive Wirkung auf die Bekämp-  
fung des Klimanotstandes ausgerichtet wird. Alle staat-  
lichen Subventionen und Fördermaßnahmen, sowie ge-  
setzliche Regelungen müssen auf ihre positive Wirkung  
auf die Bekämpfung der Klimakrise hin überprüft und ge-  
gebenenfalls neu ausgerichtet werden. Damit der Staat  
sein Handeln klarer festschreibt, braucht es ein starkes Si-  
gnal durch eine Verfassungsänderung in Bund und Län-  
dern.